

17.12.1999/40 v. 2000

Geschäftsordnung des Parlaments

Das Parlament hat aufgrund von § 7 des Gesetzes vom 11. Juni 1999 (732/1999) über die Regelungen zum Inkrafttreten des finnischen Grundgesetzes unter Beachtung des Verfahrens, das in der Parlamentsordnung für die Behandlung von Gesetzentwürfen vorgeschrieben wird, für sich die nachstehende Geschäftsordnung angenommen:

Abschnitt 1

Sitzungsjahr

§ 1 Zusammentreten zum Sitzungsjahr

Das Parlament tritt jährlich am 1. Februar um 12.00 Uhr zum Sitzungsjahr zusammen, es sei denn, es legt für das Zusammentreten einen anderen Zeitpunkt fest. Die Eröffnung des Sitzungsjahrs erfolgt binnen drei Tagen ab Zusammentreten des Parlaments.

Das Parlament tritt im Parlamentsgebäude zusammen. Der Parlamentspräsident kann aus zwingenden Gründen einen anderen Ort bestimmen.

Die Telearbeit des Parlaments bei Vorliegen besonderer Umstände ist in Abschnitt 8 a geregelt. (2.2.2022/108)

**Der durch Beschluss 108/2022 eingefügte Absatz 3 ist vorübergehend vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2022 in Kraft.*

§ 2 Prüfung der Vollmachten

Vor der ersten Plenarsitzung des Sitzungsjahrs prüft der Justizkanzler des Staatsrats die Vollmachten der Abgeordneten. Über die Abgeordneten, die eine anerkannte Vollmacht vorgewiesen haben, wird ein Verzeichnis erstellt. Die erste Plenarsitzung des Sitzungsjahrs beginnt mit einem Namensaufruf gemäß diesem Verzeichnis.

Der Justizkanzler prüft auch die später vorgewiesenen Vollmachten. Bevor ein Abgeordneter sein Mandat aufnimmt, hat er die geprüfte Vollmacht dem Parlamentspräsidenten vorzulegen, der dies im Plenum verkündet.

§ 3 Unterbrechung des Sitzungsjahrs

Das Parlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Unterbrechung des Sitzungsjahrs beschließen und darüber befinden, wann das Parlament wieder zusammentritt, um seine Arbeit fortzusetzen. Während einer Unterbrechung des Sitzungsjahrs können nur die parlamentarischen Vorgänge ausgeführt werden, für die dies besonders vorgeschrieben ist.

Der Parlamentspräsident kann das Parlament zur Fortsetzung des unterbrochenen Sitzungsjahrs einberufen.

Abschnitt 2

Vom Parlament gewählte Organe

§ 4 Wahl des Parlamentspräsidenten und der Parlamentsvizepräsidenten

In der ersten Plenarsitzung des Sitzungsjahrs wird unter Vorsitz des nach Lebensjahren ältesten Mitglieds des Parlaments die Wahl des Parlamentspräsidenten und der Parlamentsvizepräsidenten durchgeführt. Vor Aufnahme ihrer Amtsgeschäfte geben der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten gegenüber dem Parlament folgende feierliche Erklärung ab:

„Ich, N.N., erkläre, dass ich als Parlamentspräsident nach bestem Vermögen die verfassungsgemäßen Rechte des finnischen Volkes und des Parlaments verteidigen werde.“

Die Amtsdauer des im letzten Sitzungsjahr der Legislaturperiode gewählten Parlamentspräsidenten und der Parlamentsvizepräsidenten dauert an, bis die neue Parlamentswahl durchgeführt ist.

Stirbt der Parlamentspräsident oder ein Parlamentsvizepräsident während eines Sitzungsjahrs oder scheidet er aus seinem Amt aus, wird auf Vorschlag des Ältestenrats unverzüglich ein neuer Parlamentspräsident oder Parlamentsvizepräsident gewählt. Ist der Parlamentspräsident oder ein Parlamentsvizepräsident daran gehindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, kann auf Vorschlag des Ältestenrats ein zeitweiliger Parlamentspräsident oder Parlamentsvizepräsident gewählt werden.

§ 5 Parlamentspräsident und Parlamentspräsidium

Der Parlamentspräsident leitet gemeinsam mit dem Ältestenrat nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes und dieser Geschäftsordnung die Tätigkeit des Parlaments. Der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten bilden das Präsidium.

Sind der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten daran gehindert, die Aufgaben des Vorsitzes wahrzunehmen, so führt in der Plenarsitzung das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ältestenrats den Vorsitz. In diesem Fall werden in der Sitzung Mitteilungssachen behandelt und der Termin für die nächste Plenarsitzung verkündet, jedoch keine Beschlüsse in anderen Angelegenheiten gefasst, es sei denn, besonders zwingende Gründe gäben hierzu Anlass.

§ 6 Aufgaben des Ältestenrats

Die Aufgaben des Ältestenrats bestehen darin:

- 1) Vorschläge zu unterbreiten und Anweisungen zu erteilen, wie die Arbeit des Parlaments organisiert wird;
- 2) Vorschläge zu unterbreiten, an welchen Ausschuss eine Sache zur vorbereitenden Behandlung überwiesen werden und welcher Ausschuss über eine Sache eine Stellungnahme abgeben soll;

Nr. 3 aufgehoben durch Gesetz 17.12.2012/895.

- 4) Vorschläge zu unterbreiten, auf welche Plenarsitzung eine Sache verlagt wird;
- 5) Plenarsitzungspläne zu verabschieden;
- 6) dem Plenum Vorschläge für den Verlust oder teilweisen Verlust einer Abgeordnetenentschädigung aufgrund des Gesetzes über Abgeordnetenentschädigungen (328/1947) sowie die Einholung einer Stellungnahme des Verfassungsausschusses aufgrund von § 28 Absatz 3 des Grundgesetzes zu unterbreiten;
- 7) die Initiative für den Erlass eines Gesetzes über die Beamten des Parlaments, der Geschäftsordnung des Parlaments und der Wahlordnung des Parlaments zu ergreifen;
- 8) Vorschläge für den Erlass von Reglements für die interne Verwaltung des Parlaments zu unterbreiten, es sei denn, die Unterbreitung dieser Vorschläge ist dem parlamentarischen Verwaltungskollegium zugewiesen;
- 9) Vorschläge für die Richtlinien der vom Parlament gewählten Organe zu unterbreiten;
- 10) Leitlinien für die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse und die Ausschussarbeit zu erteilen;
- 11) bei Bedarf über die Teilnahme von Abgeordneten an internationaler Zusammenarbeit in anderen als den in § 10 genannten Fällen zu entscheiden und dafür Leitlinien zu erteilen;
- 11 a) Anweisungen für die Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Angaben eines Abgeordneten und für sonstige entsprechende Praktiken in Verbindung mit der Stellung als Abgeordneter zu erteilen; (21.1.2015/63)
- 12) Vorschläge für die Sitzordnung der Parlamentsfraktionen im Plenarsaal zu unterbreiten;
- 13) Vorschläge für die Einrichtung eines Sonderausschusses sowie die Anzahl der in einen derartigen Ausschuss zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu unterbreiten;
- 14) in sonstigen gesondert geregelten Angelegenheiten Beschluss zu fassen und Vorschläge zu unterbreiten; sowie
- 15) in Angelegenheiten, die der Entscheidungsgewalt des Parlamentspräsidenten unterfallen, als beratendes Organ tätig zu sein.

Bei Stimmgleichheit im Ältestenrat gibt die Stimme des Parlamentspräsidenten den Ausschlag.

Sofern eine der Zuständigkeit des Ältestenrats unterfallende Angelegenheit aus Gründen der Eilbedürftigkeit nicht dem Ältestenrat vorgelegt werden kann, entscheidet der Parlamentspräsident sie vorläufig auf Vortrag eines als Berichterstatte des Ältestenrates tätigen Beamten. Der vorläufige Beschluss wird dem Ältestenrat so bald wie möglich zur Genehmigung vorgelegt. (13.2.2003/118)

§ 7 Ausschüsse

Ständige Ausschüsse des Parlaments sind der Große Ausschuss sowie als Fachausschüsse der Verfassungsausschuss, der Auswärtige Ausschuss, der Finanzausschuss, der Haushaltsprüfungsausschuss, der Verwaltungsausschuss, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Verkehr, Medien und Telekommunikation, der Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten, der Verteidigungsausschuss, der Bildungsschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit, der Wirtschaftsausschuss, das Parlamentarische Kontrollgremium, der Zukunftsausschuss, der Ausschuss für Arbeit und Gleichstellung und der Umweltausschuss. (20.12.2018/123 v. 2019)

Das Parlament kann einen Sonderausschuss einrichten. Die Amtsdauer eines Sonderausschusses dauert so lange, bis der Ausschuss seinen Auftrag ausgeführt hat.

Der Große Ausschuss stellt für sich eine Geschäftsordnung fest.

§ 8 Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen

Der Große Ausschuss hat 25 Mitglieder und 13 stellvertretende Mitglieder. Die ständigen Fachausschüsse haben 17 Mitglieder und 9 stellvertretende Mitglieder. Der Finanzausschuss hat jedoch 21 Mitglieder und 19 stellvertretende Mitglieder, der Haushaltsprüfungsausschuss 11 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder und das Parlamentarische Kontrollgremium 11 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder. (20.12.2018/123 v. 2019)

Das Parlament entscheidet, wie viele Mitglieder und stellvertretende Mitglieder einem Sonderausschuss angehören.

Das Parlament kann erforderlichenfalls auf Vorlage eines Ausschusses beschließen, die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder des Großen Ausschusses beziehungsweise der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder eines anderen Ausschusses zu erhöhen.

§ 9 Endbindung von der Mitgliedschaft in einem Ausschuss

Ein Abgeordneter, der schon zum Mitglied zweier Ausschüsse gewählt wurde, hat das Recht, die Mitgliedschaft in weiteren Ausschüssen abzulehnen.

Das Parlament kann einen Abgeordneten auf dessen Begehren bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes von der Mitgliedschaft in einem Ausschuss entbinden.

§ 10 Vertreter des Parlaments in internationalen Organen

Das Parlament wählt aus seiner Mitte:

- 1) in jedem Sitzungsjahr 18 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder für die finnische Delegation im Nordischen Rat;
- 2) im ersten Sitzungsjahr der Legislaturperiode 5 Vertreter und ebenso viele Stellvertreter für die finnische Delegation im Europarat; sowie (8.12.2006/1190)
- 3) im ersten Sitzungsjahr der Legislaturperiode für die Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sechs Vertreter und ebenso viele Stellvertreter, die die finnische Delegation in der Parlamentarischen Versammlung bilden.

Beteiligt sich das Parlament aufgrund eines internationalen Abkommens an der Tätigkeit eines anderen Organs, so fasst es Beschluss über die Wahl der Vertreter des Parlaments.

Die in Absatz 1 genannten Vertreter des Parlaments haben dem Parlament jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Ältestenrat kann Leitlinien für die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen den in Absatz 2 genannten Vertretern und dem Parlament und seinen Organen erlassen. (3.12.2009/1023)

§ 11 Bürgerbeauftragter des Parlaments

Ist die Stelle des Bürgerbeauftragten des Parlaments oder eines beigeordneten Bürgerbeauftragten unbesetzt, so wird dies in der vom Ältestenrat beschlossenen Weise mitgeteilt. Die Wahl wird durchgeführt, nachdem der Verfassungsausschuss über die Bewerber um das Amt eine Beurteilung abgegeben hat. Bei der Wahl wird keine Debatte zugelassen.

Der Bürgerbeauftragte des Parlaments erstattet dem Parlament jährlich den in § 109 des Grundgesetzes genannten Bericht und erforderlichenfalls Sonderberichte.

§ 12 (9.5.2007/609)

§ 12 aufgehoben durch Beschluss 9.5.2007/609.

§ 13 (24.3.2020/150) Bankbeauftragte und Rechnungsprüfer der Bank von Finnland

Das Parlament wählt im ersten Sitzungsjahr der Legislaturperiode neun Bankbeauftragte zur Aufsicht über die Tätigkeit der Bank von Finnland. Die Bankbeauftragten erstatten dem Parlament jährlich Bericht und bei Bedarf Sonderberichte. Das Parlament wählt im ersten Sitzungsjahr der Legislaturperiode nach Maßgabe gesondert ergehender Bestimmungen die Rechnungsprüfer der Bank von Finnland. Die Rechnungsprüfer sind zugleich als Rechnungsprüfer für die Fonds tätig, die dem Parlament unterstehen.

§ 14 Rechnungsprüfer des Parlaments

Das Parlament wählt aus seiner Mitte drei Rechnungsprüfer und für jeden von ihnen ein persönliches stellvertretendes Mitglied. Die vom Parlament gewählten Rechnungsprüfer wählen nach näherer Maßgabe des Rechnungslegungsstatuts des Parlaments einen vierten Rechnungsprüfer und dessen stellvertretendes Mitglied.

Die Rechnungsprüfer des Parlaments haben zur Aufgabe, Rechnungslegung und Verwaltung des Parlaments zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten dem Parlament jährlich einen Rechnungsprüfungsbericht.

§ 15 (20.12.2021/1210)

§ 15 aufgehoben durch Beschluss 20.12.2021/1210.

§ 16 Wahlen

Das Parlament führt Wahlen nach näherer Maßgabe seiner Wahlordnung durch. Eine Personenwahl wird auf dieselbe Weise durchgeführt wie die Wahl des Parlamentspräsidenten, es sei denn, es ergehen anderweitige Regelungen. Eine Debatte wird bei Wahlen nicht zugelassen.

Das Parlament wählt einen Generalsekretär, nachdem dieses Amt zur Bewerbung ausgeschrieben wurde und das parlamentarische Verwaltungskollegium eine Stellungnahme zu den Bewerbern abgegeben hat. Gibt es mehrere Bewerber für das Amt, so wird eine Wahl des Generalsekretärs des Parlaments durchgeführt.

Das Parlament wählt den Präsidenten des Staatlichen Rechnungshofs, nachdem dieses Amt zur Bewerbung ausgeschrieben wurde und der Haushaltsprüfungsausschuss eine Beurteilung zu den Bewerbern abgegeben hat. Gibt es mehrere Bewerber für das Amt, so wird eine Wahl des Präsidenten des Staatlichen Rechnungshofs durchgeführt. (9.5.2007/609)

§ 17 (20.12.2018/123 v. 2019) Einrichtung von Ausschüssen

Das Parlament richtet unverzüglich, nachdem es zum ersten Sitzungsjahr der Legislaturperiode zusammengetreten ist, die ständigen Ausschüsse ein. Ein Ausschuss kann auf Vorschlag des Ältestenrats neu eingerichtet werden, nachdem der Staatsrat nach der Parlamentswahl ernannt wurde.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird jedoch erst eingerichtet, nachdem der Staatsrat nach der Parlamentswahl ernannt worden ist, es sei denn, das Parlament beschließt auf Vorschlag des Ältestenrats etwas anderes.

§ 17 a (20.12.2018/123 v. 2019) Auskunft über Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Vor Einrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums beantragt ein Abgeordneter, der beabsichtigt, Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in dem Ausschuss zu werden, beim Datenschutzbeauftragten eine Überprüfung, ob die personenbezogenen Daten, die vom Nachrichtendienst Supo aufgrund von § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von personenbezogenen Daten bei polizeilicher Tätigkeit gespeichert wurden, Daten des betreffenden Abgeordneten enthalten. (16.12.2019/1547)

Der Datenschutzbeauftragte setzt den Abgeordneten, der den Antrag gestellt hat, den Vorsitzenden der von ihm vertretenen Parlamentsfraktion und den Generalsekretär des Parlaments über seine Feststellungen in Kenntnis, ob es Daten über den Abgeordneten in dem Datensystem gibt.

Die in Absatz 2 genannten Feststellungen über ein Vorliegen von Daten sind geheim zu halten.

§ 17 b (20.12.2018/123 v. 2019) Konstituierung der Ausschüsse

Ein Ausschuss hat sich unverzüglich nachdem er eingerichtet wurde zu konstituieren.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seines Mandats einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Wahl finden die Vorschriften über die Wahl des Parlamentspräsidenten sinngemäße Anwendung, es sei denn, der Ausschuss beschließt einstimmig etwas anderes. Das Ergebnis der Wahl zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird dem Parlament mitgeteilt.

Die erste Sitzung des Ausschusses wird von dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen. Dieses führt den Vorsitz, bis der Vorsitzende gewählt ist.

Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende befangen, eine Angelegenheit zu behandeln oder gehindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so wird für den Ausschuss ein zeitweiliger Vorsitzender gewählt. Die Wahl wird in derselben Weise durchgeführt wie die Wahl des Vorsitzenden.

Bei der Konstituierung anderer Organe des Parlaments finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinnngemäße Anwendung.

§ 18 (9.5.2007/609) Richtlinien für Organe

Das Parlament beschließt auf Vorschlag des Ältestenrats Richtlinien für den Bürgerbeauftragten des Parlaments, die Bankbeauftragten und die Beauftragten für die Sozialversicherungsanstalt. Das Parlament kann zusätzlich sonstige erforderliche Richtlinien beschließen.

Abschnitt 3

Einbringung parlamentarischer Vorgänge während des Sitzungsjahrs

§ 19 Bekanntgabe von parlamentarischen Vorgängen

Wenn Regierungsvorlagen sowie Schreiben, Erklärungen und Berichterstattungen des Staatsrats sowie Berichte beim Parlament eingegeben beziehungsweise Verordnungen oder andere niederrangigere Rechtsakte oder Beschlüsse sowie Bürgerinitiativen dem Parlament zur Behandlung übermittelt werden, gibt der Parlamentspräsident dies in der Plenarsitzung bekannt. (7.12.2011/1272)

Der Parlamentspräsident gibt auch die Rücknahme einer Regierungsvorlage oder einer Abgeordneteninitiative bekannt. Wird eine Regierungsvorlage oder eine Abgeordneteninitiative zurückgezogen, so endet ihre Behandlung.

§ 20 Abgeordneteninitiativen

Eine Abgeordneteninitiative wird der Zentralkanzlei übermittelt. Die Initiative ist kurz zu begründen. Ein und dieselbe Initiative darf nicht unterschiedliche Vorgänge und ein und dieselbe Haushaltsinitiative nicht mehr als einen Vorschlag für einen Ausgabenansatz oder einen anderen Beschluss enthalten. (13.12.2010/71 v. 2011)

Eine Abgeordneteninitiative kann eingebracht werden, wenn das Parlament zusammengetreten ist. Eine Haushaltsinitiative kann erst anlässlich eines beim Parlament eingebrachten Haushaltsentwurfs der Regierung gemacht werden und ist spätestens um 12.00 Uhr des zehnten Tages nach Bekanntgabe des Eingangs des Haushaltsentwurfs abzugeben. Eine Haushaltsinitiative anlässlich eines Nachtragshaushaltsentwurfs oder eines den Haushaltsentwurf der Regierung ergänzenden Entwurfs ist spätestens um 12.00 Uhr des vierten Tages nach Bekanntgabe des Eingangs des Entwurfs abzugeben. (13.2.2003/118)

Der erste Unterzeichner einer Abgeordneteninitiative kann diese schriftlich zurückziehen.

§ 21 (13.12.2010/71 v. 2011) Vorschläge zur Arbeit des Parlaments

Die Abgeordneten haben das Recht, Vorschläge zur Abänderung der Geschäftsordnung des Parlaments, zur Einrichtung eines Sonderausschusses und zu anderen der Zuständigkeit des Parlaments unterfallenden Angelegenheiten, deren Einbringung nicht gesondert geregelt ist, zu machen. Ein Vorschlag wird der Zentralkanzlei zugeleitet. Der Ältestenrat kann erforderlichenfalls eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abgeben.

§ 22 (13.12.2010/71 v. 2011) Interpellation

Eine Interpellation wird bei der Zentralkanzlei eingereicht. Die Interpellation wird im Plenum vorgetragen und ohne Debatte dem Staatsrat zur Beantwortung übersandt.

Auf die Interpellation wird zu einem mit dem Parlamentspräsidenten näher vereinbarten Zeitpunkt innerhalb von 15 Tagen nachdem die Interpellation zur Kenntnis des Staatsrates gelangt ist, geantwortet.

Das Parlament stimmt über das Vertrauen in den Staatsrat oder einen Minister ab, wenn während der Debatte über die Interpellation der Vorschlag gemacht wurde, dem Staatsrat oder einem Minister das Misstrauen auszusprechen. Das Parlament kann beschließen, die Angelegenheit an einen Ausschuss zu überweisen, der einen Vorschlag für den Beschluss des Parlaments zu unterbreiten hat.

§ 23 (13.12.2010/71 v. 2011) Erklärung und Berichterstattung des Staatsrates

Erklärungen und Berichterstattung des Staatsrates erfolgen gegenüber dem Parlament, wonach sie zur Behandlung in der Plenarsitzung aufgenommen werden.

Über das Vertrauen in den Staatsrat oder einen Minister wird abgestimmt, wenn während der Debatte über eine Regierungserklärung der Vorschlag gemacht wurde, dem Staatsrat oder einem Minister das Misstrauen auszusprechen. Das Parlament kann beschließen, die Angelegenheit an einen Ausschuss zu überweisen, der einen Vorschlag für einen Beschluss des Parlaments zu machen hat.

Wenn die Debatte über eine Berichterstattung beendet ist, beschließt das Parlament, an welchen Ausschuss die Angelegenheit weitergeleitet wird und ob ein oder mehrere Ausschüsse eine Stellungnahme für den Ausschuss abgeben, der die Angelegenheit vorbereitet. Dieser Ausschuss hat den Wortlaut der Stellungnahme vorzuschlagen, die anlässlich der Berichterstattung beschlossen werden soll. Das Parlament kann jedoch beschließen, die Angelegenheit nicht an einen Ausschuss weiterzuleiten, womit das Parlament keine Stellungnahme anlässlich der Berichterstattung beschließt.

§ 24 Erklärung des Ministerpräsidenten

Eine Erklärung des Ministerpräsidenten oder eines von ihm bestimmten Ministers über eine aktuelle Angelegenheit wird gegenüber dem Parlament zu einem mit dem Parlamentspräsidenten abgestimmten Zeitpunkt abgegeben. (13.12.2010/71 v. 2011)

Der Parlamentspräsident entscheidet, ob anlässlich der Erklärung eine Debatte zugelassen wird. Der Parlamentspräsident lässt unbeschadet der Regelung in § 50 Wortmeldungen nach eigenem Ermessen zu.

Wenn der Parlamentspräsident der Auffassung ist, dass eine hinreichende Debatte erfolgt ist, erklärt er sie für beendet. (17.12.2012/895)

§ 25 (17.12.2012/895) Mündliche Fragestunde

Der Ältestenrat kann beschließen, dass in einer Plenarsitzung eine Debatte geführt wird, in der die Abgeordneten den Ministern Fragen stellen (*Fragestunde*).

In der Fragestunde kann das Wort abweichend von der Bestimmung in § 50 erteilt werden. Der Parlamentspräsident gewährt nach eigenem Ermessen den Abgeordneten das Wort für eine kurze Frage und den Ministern für eine kurze Antwort. Wenn der Parlamentspräsident der Auffassung ist, dass eine hinreichende Debatte erfolgt ist, erklärt er sie für beendet.

Der Ältestenrat erlässt in der Sache nähere Richtlinien.

§ 26 Debatte zu aktuellen Angelegenheiten

Ein Abgeordneter kann dem Ältestenrat vorschlagen, dass im Plenum eine Debatte über eine bestimmte aktuelle Angelegenheit geführt wird. (13.12.2010/71 v. 2011)

Der Beschluss, dass eine Debatte zu aktuellen Angelegenheiten veranstaltet wird, wird vom Ältestenrat gefasst. Bei der Erteilung des Wortes kann von den Bestimmungen in § 50 abgewichen werden. Wenn der Parlamentspräsident der Auffassung ist, dass eine hinreichende Debatte erfolgt ist, erklärt er sie für beendet. (17.12.2012/895)

Der Ältestenrat erlässt in der Sache nähere Richtlinien.

§ 27 Schriftliche Anfrage

Ein Abgeordneter kann an einen Minister eine schriftliche Anfrage über eine in dessen Geschäftsbereich fallende Angelegenheit richten. Die Anfrage, die inhaltlich präzise gefasst sein soll, wird dem Parlamentspräsidenten zugeleitet, der sie dem Staatsrat übermittelt. Eine Anfrage kann auch gestellt werden, wenn das Sitzungsjahr unterbrochen ist.

Die Antwort auf eine schriftliche Anfrage wird innerhalb von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt erteilt, in dem die Anfrage dem Staatsrat übermittelt wurde. Eine Mitteilung darüber, dass die Antwort auf eine schriftliche Anfrage beim Parlament eingegangen ist, wird im Protokoll der Plenarsitzung vermerkt. (13.12.2010/71 v. 2011)

Der erste Unterzeichner der Anfrage kann sie schriftlich zurückziehen.

Das Parlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats aus besonderem Grunde beschließen, dass jeder Abgeordnete höchstens eine bestimmte Anzahl von schriftlichen Anfragen während eines Sitzungsjahrs oder eines Teils des Sitzungsjahrs stellen kann.

§ 28 Fälle strafrechtlicher Verantwortung

In der Plenarsitzung wird mitgeteilt, wenn eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Amtsführung eines Ministers im Sinne von § 115 des Grundgesetzes im Verfassungsausschuss eingeleitet wird.

Die in § 113 des Grundgesetzes genannte, den Präsidenten der Republik betreffende Mitteilung wird dem Parlament vorgetragen und ohne Debatte dem Verfassungsausschuss für eine Stellungnahme übermittelt.

§ 29 (21.1.2015/63) Offenlegung veröffentlichungspflichtiger Angaben

Das Schreiben des Staatsrates, das eine Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Angaben von Mitgliedern des Staatsrats nach § 63 Absatz 2 des Grundgesetzes enthält, wird dem Parlament vorgelegt. Im Plenum wird über die Angelegenheit eine Debatte geführt. Das Parlament fasst anlässlich des Schreibens keinen Beschluss. Ebenso wird verfahren, wenn jemand, der nicht Mitglied des Staatsrats ist, aufgrund gesetzlicher Vorschrift dem Parlament ihn betreffende veröffentlichungspflichtige Angaben offenlegt. Die Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Angaben eines Abgeordneten ist in § 76 a geregelt.

§ 30 Angelegenheiten mit Bezug zur Europäischen Union (3.12.2009/1023)

Der Parlamentspräsident übersendet das in § 96 Absatz 2 des Grundgesetzes genannte Schreiben des Staatsrates je nach Art der Angelegenheit an den Großen Ausschuss oder den Auswärtigen Ausschuss. Der Parlamentspräsident ordnet gleichzeitig an, welcher Ausschuss dem Großen Ausschuss oder dem Auswärtigen Ausschuss in der Sache eine Stellungnahme zu erteilen hat. Der Große Ausschuss beziehungsweise der Auswärtige Ausschuss kann eine Frist setzen, innerhalb der die Stellungnahme durch den Ausschuss erfolgen muss.

Die Übersendung des Schriftsatzes des Staatsrates an die Ausschüsse wird in der Plenarsitzung verkündet.

Die gemäß dem am 13. Dezember 2007 abgeschlossenen Vertrag von Lissabon (*EU-Vertrag*) dem Parlament von den Organen der Europäischen Union übermittelten Dokumente, die eine Vorlage für einen im Gesetzgebungsverfahren zu verabschiedenden Rechtsakt enthalten, werden im Großen Ausschuss als eingegangen vermerkt und von ihm an die betreffenden Fachausschüsse sowie den Provinziallandtag Åland zu dem Zweck übermittelt, dass diese dem Großen Ausschuss ihre Auffassung in Hinblick auf den in Artikel 5 des EU-Vertrags geregelten Subsidiaritätsgrundsatz mitteilen können. (3.12.2009/1023)

Das Parlament kann auf Vorschlag des Großen Ausschusses beschließen, eine Stellungnahme im Sinne von Artikel 6 des dem EU-Vertrag beigefügten Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abzugeben sowie über den Standpunkt des Parlaments über die Erhebung einer Klage im Sinne von Artikel 8 des Protokolls entscheiden. In den in Artikel 6 des Protokolls genannten Fällen werden der Beschluss des Parlaments sowie der Ausschussbericht des Großen Ausschusses den Organen der Europäischen Union zur Kenntnis gegeben. (3.12.2009/1023)

Für die Behandlung einer vom Europäischen Rat aufgrund von Artikel 48 Absatz 7 ergriffenen Initiative gilt die Regelung in § 32. (3.12.2009/1023)

§ 30 a (17.12.2012/895) Auskünfte an den Ausschuss

Der Ältestenrat kann auf Vorschlag eines Ausschusses beschließen, dass ein Bericht im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 des Grundgesetzes zu einer Debatte im Plenum eingebracht wird, wobei das Parlament in der Angelegenheit jedoch keinen Beschluss fasst. Bei der Erteilung des Wortes kann von den Bestimmungen in § 50 abgewichen werden. Wenn der Parlamentspräsident der Auffassung ist, dass eine hinreichende Debatte erfolgt ist, erklärt er sie für beendet.

§ 31 Ergänzungen zu Regierungsvorlagen

Eine Ergänzung zu einer Regierungsvorlage wird an den Ausschuss übersandt, der die ursprüngliche Vorlage vorbereitend behandelt. Der Ausschuss hat die ursprüngliche Vorlage und die Ergänzung dazu zusammenhängend zu behandeln.

§ 31 a (9.5.2007/609) Initiativrecht des Haushaltsprüfungsausschusses

Der Haushaltsprüfungsausschuss hat das Recht, aus eigener Initiative eine aufgrund von § 90 Absatz 1 des Grundgesetzes seiner Zuständigkeit unterfallende Angelegenheit zur Behandlung aufzunehmen und darüber für das Plenum einen Ausschussbericht zu verfassen.

§ 31 b (20.12.2018/123 v. 2019) Aufgaben und Initiativrecht des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Die Aufgabe des Parlamentarischen Kontrollgremiums besteht darin, parlamentarische Aufsicht über die zivile und militärische Nachrichtendiensttätigkeit auszuüben. Der Ausschuss übt außerdem die parlamentarische Aufsicht über die sonstige Tätigkeit des Nachrichtendienstes Supo aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat bei Wahrnehmung seiner parlamentarischen Aufsichtstätigkeit:

- 1) zu überwachen, dass die Nachrichtendiensttätigkeit sachgerecht und zweckmäßig erfolgt;
- 2) die Schwerpunkte der Nachrichtendiensttätigkeit zu beobachten und zu beurteilen;
- 3) die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte bei der Nachrichtendiensttätigkeit zu beobachten und zu fördern;
- 4) vorbereitend die Berichte des Nachrichtendienstbeauftragten zu behandeln;
- 5) Wahrnehmungen bei der Überwachung im Sinne von § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufsicht über nachrichtendienstliche Tätigkeiten (121/2019) zu behandeln.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat das Recht, aus eigener Initiative eine seiner Zuständigkeit unterfallende Angelegenheit zur Behandlung aufzunehmen und darüber für das Plenum einen Ausschussbericht zu verfassen, sofern nach Auffassung des Ausschusses die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert.

Die Beteiligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums an der Wahl des Nachrichtendienstbeauftragten ist im Gesetz über die Aufsicht über nachrichtendienstliche Tätigkeiten geregelt.

Abschnitt 4

Vorbereitungen von Angelegenheiten für die Plenarsitzung

§ 32 Überweisung an einen Ausschuss

Regierungsvorlagen, Abgeordneteninitiativen, vertagte Gesetzentwürfe, nicht ausgefertigte Gesetze, Bürgerinitiativen, Berichte an das Parlament, dem Parlament zur Prüfung vorgelegte Verordnungen und sonstige niederrangigere Rechtsakte und Beschlüsse sowie Entwürfe für die Geschäftsordnung des Parlaments, Gesetze betreffend die Beamten des Parlaments, die Wahlordnung des Parlaments sowie Reglements und Richtlinien des Parlaments, Initiativen des Europäischen Rats aufgrund von Artikel 48 Absatz 7 des EU-Vertrags sowie sonstige gesondert geregelte Angelegenheiten sind in einem Ausschuss vorbereitend zu behandeln, bevor sie dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur Vorbereitung durch einen Ausschuss werden außerdem sonstige Angelegenheiten überwiesen, für die das Parlament dies beschließt. (7.12.1011/1272)

Für die Überweisung dieser Angelegenheiten an einen Ausschuss erfolgt in der Plenarsitzung eine Debatte (*Überweisungsdebatte*). Nach der Überweisungsdebatte beschließt das Parlament auf Vorschlag des Ältestenrats, an welchen Ausschuss die Angelegenheit überwiesen wird. Der Ältestenrat kann die Überweisung der Ergänzung einer Regierungsvorlage an einen Ausschuss ohne Überweisungsdebatte beschließen, was im Plenum bekanntzugeben ist. Die Überweisung von Initiativen zu einer Maßnahme an einen Ausschuss ist in § 33 geregelt.

Das Parlament kann gleichzeitig beschließen, dass ein oder mehrere Ausschüsse dem Ausschuss, der die Angelegenheit vorbereitend behandelt, darüber eine Stellungnahme erteilen.

Eine Vorlage zu Erlass, Änderung oder Aufhebung des Grundgesetzes wird zur vorbereitenden Behandlung an den Verfassungsausschuss überwiesen. Der Jahresbericht der Regierung wird zur vorbereitenden Behandlung an den Haushaltsprüfungsausschuss überwiesen. Die in Absatz 1 genannte Initiative des Europäischen Rats wird zur vorbereitenden Behandlung an den Großen Ausschuss oder den Auswärtigen Ausschuss überwiesen. (16.12.2013/1022)

Das Parlament kann den Ausschüssen Anweisungen zur Vorbereitung von Angelegenheiten erteilen.

§ 33 Überweisung von Initiativen zu einer Maßnahme an einen Ausschuss

Der Ältestenrat entscheidet über die Überweisung einer Initiative zu einer Maßnahme an einen Ausschuss. Die Überweisung der Initiative an den Ausschuss wird im Plenum bekanntgegeben.

Der Ältestenrat kann die Überweisung der Initiative zu einer Maßnahme an einen Ausschuss dem Parlament zur Entscheidung übertragen, womit in der Plenarsitzung über die Angelegenheit auch eine Überweisungsdebatte erfolgt.

§ 34 (12.12.2005/10 v. 2006) Reihenfolge der Behandlung

Ein Ausschuss hat die an ihn überwiesenen Angelegenheiten ohne unnötigen Aufschub zu behandeln und je nach Natur der Angelegenheit dem Plenum darüber einen Bericht beziehungsweise einem anderen Ausschuss eine Stellungnahme dazu zu erteilen.

Beschleunigt sind Angelegenheiten zu behandeln, die das Vertrauen in den Staatsrat oder einen Minister betreffen. Im Allgemeinen hat ein Ausschuss zuerst Regierungsvorlagen sowie die Schreiben des Staatsrats über Angelegenheiten der Europäischen Union zu behandeln. (13.12.2010/71 v. 2011)

Regierungsvorlagen und Abgeordneteninitiativen, die sich auf dieselbe Angelegenheit beziehen sind zusammenhängend zu behandeln und es ist über sie ein gemeinsamer Bericht zu erteilen, es sei denn, besondere Gründe erfordern ein anderes Vorgehen. Der Ausschuss hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass ein anlässlich einer Regierungsvorlage zu erstellender Bericht sich nicht wegen der Verbindung mit anderen Angelegenheiten verzögert.

Der Ältestenrat kann nähere Anweisungen dazu erteilen, in welcher Reihenfolge die Angelegenheiten in den Ausschüssen zur Behandlung aufgenommen werden.

§ 35 Zusammentreten der Ausschüsse

Die Ausschüsse treten je nach Arbeitssituation zusammen. Ist das Parlament einberufen, so treten die Ausschüsse vorrangig an anderen Werktagen als Montag und Samstag zusammen. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss zur Sitzung ein.

Wenn das Sitzungsjahr unterbrochen ist und das Parlament seine Arbeit beendet hat, tritt der Ausschuss auf Initiative des Vorsitzenden oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen, zusammen. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss auch auf Antrag des Staatsrates ein. (13.12.2010/71 v. 2011)

Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 über den Vorsitzenden des Ausschusses auf den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses Anwendung. Ist ein Mitglied des Ausschusses daran gehindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen oder hinsichtlich der Behandlung einer Angelegenheit befangen, so tritt das stellvertretende Mitglied an seine Stelle.

§ 36 Anwesenheitsrecht bei den Sitzungen der Ausschüsse

Der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten dürfen den Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen. Bei den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums dürfen der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten jedoch nur in dem Falle anwesend sein, dass der Ausschuss dies besonders beschließt. (20.12.2018/123 v. 2019)

Alle Abgeordneten haben das Recht, anwesend zu sein, wenn der Große Ausschuss Angelegenheiten der Gesetzgebung behandelt. Der aus dem Wahlkreis Åland gewählte Abgeordnete darf den Sitzungen des Großen Ausschusses jedoch stets beiwohnen.

§ 37 Anhörung von Sachverständigen

Ein Ausschuss kann Sachverständige anhören.

Bei Behandlung einer Bürgerinitiative hat der Ausschuss den Vertretern derer, die die Initiative eingebracht haben, Gehör zu gewähren. Bei Behandlung einer Regierungsvorlage oder sonstigen Angelegenheit, die sich insbesondere auf die Sami bezieht, hat der Ausschuss den Vertretern der Sami rechtliches Gehör zu gewähren, sofern aus besonderem Anlass nichts anderes gilt. (7.12.1011/1272)

§ 37 a (8.10.2021/864) Fernanhörung von Sachverständigen

Ein Ausschuss kann mit Hilfe datentechnischer Mittel und Verbindungen, die der Ältestenrat zugelassen hat, zusammentreten, um Sachverständige und die in § 37 Absatz 2 genannten Personen anzuhören (*Fernanhörung*). Dies setzt voraus, dass diejenigen, die das Recht haben an der Fernanhörung teilzunehmen oder ihr beizuwohnen, in datensicherer Verbindung zueinander stehen (*Fernverbindung*).

Bei den Vorkehrungen für eine Fernanhörung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anhörung vertraulich durchgeführt werden kann und dass Außenstehende über Angelegenheiten oder Dokumente, die Gegenstand der Anhörung sind, keine Kenntnis erlangen, bevor diese öffentlich werden. Ein Parlamentsabgeordneter, der über eine Fernverbindung an einer Fernanhörung teilnimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sich zur Zeit der Anhörung keine Außenstehenden mit ihm in denselben Räumlichkeiten aufhalten.

Bei einer Fernanhörung dürfen keine geheimzuhaltenden Dokumente oder Angelegenheiten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, behandelt werden.

Die Verschwiegenheitspflicht und das Ausnutzungsverbot sind in § 43 c geregelt.

§ 38 Stellungnahme von einem anderen Ausschuss

Ein Ausschuss kann über eine vorbereitend zu behandelnde Angelegenheit und einen Bericht im Sinne von § 47 Absatz 2 des Grundgesetzes von einem anderen Ausschuss eine Stellungnahme anfordern. Außerdem können der Große Ausschuss und der Auswärtige Ausschuss von einem anderen Ausschuss eine Stellungnahme über einen Vorschlag oder einen Bericht im Sinne von §§ 96 und 97 des Grundgesetzes anfordern. (13.2.2003/118)

Besteht hinsichtlich eines im Ausschuss vorbereitend zu behandelnden Gesetzentwurfs oder einer anderen Angelegenheit Unklarheit über die Verfassungsmäßigkeit oder das Verhältnis zu Menschenrechtsverträgen, so hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Verfassungsausschusses anzufordern.

Ein Ausschuss kann zum Haushaltsentwurf der Regierung gegenüber dem Finanzausschuss innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf an den Finanzausschuss überwiesen wurde, aus eigener Initiative eine sich auf seinen Zuständigkeitsbereich beziehende Stellungnahme abgeben.

§ 39 (12.12.2005/10 v. 2006) Beschlussfassung im Ausschuss

Wenn der Ausschuss die zur Entscheidung einer Angelegenheit erforderlichen Informationen erhalten hat, erfolgt im Ausschuss eine vorbereitende Aussprache, in der die Ausschussmitglieder Gelegenheit haben, in jeder Hinsicht ihre Auffassung über die Angelegenheit zu äußern und auf deren Grundlage der Sekretär des Ausschusses einen Entwurf für den Bericht oder die Stellungnahme entwirft. Auf Grundlage des Entwurfs wird eine allgemeine Aussprache geführt und es erfolgt die Behandlung der Angelegenheit in ihren Details, in welcher über die Vorschläge des Ausschusses und die Begründungen für Bericht oder Stellungnahme Beschluss gefasst wird.

Der Ausschuss kann einstimmig beschließen, dass die Behandlung der Angelegenheit in ihren Details die Behandlung zur Entscheidung der Angelegenheit ist. Anderenfalls wird die Sache in einer gesonderten Behandlung zu einer Entscheidung aufgenommen, die auf dem Bericht oder der Stellungnahme beruht, die der Ausschuss verabschiedet hat. In diesem Falle wird den Ausschussmitgliedern Gelegenheit gewährt, eine allgemeine Aussprache zu führen und es erfolgt eine detaillierte Behandlung.

Ein Ablehnungsvorschlag wird zeitlich nach den Vorschlägen entschieden, die sich auf den Inhalt der Sache beziehen.

Eine Angelegenheit kann einmalig auf einen Antrag, der Unterstützung findet, auf eine spätere Ausschusssitzung vertagt werden. Danach kann die Sache nur vertagt werden, wenn der Ausschuss dies beschließt. (13.12.2010/71 v. 2011)

Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vertreter wählen, der an Stelle des Vorsitzenden in der Plenarsitzung den Bericht oder die Stellungnahme beziehungsweise im Großen Ausschuss die diesem erteilte Stellungnahme vorträgt.

§ 40 Abstimmung im Ausschuss (12.12.2005/10 v. 2006)

Der Ausschuss fasst jeweils über die durchzuführende Abstimmungsmethode Beschluss. Eine offene Abstimmung mit namentlichem Aufruf ist jedoch durchzuführen, wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder ein Ausschussmitglied dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn jedoch der Verfassungsausschuss über eine Angelegenheit im Sinne von § 28 abstimmt und Stimmgleichheit vorliegt, erlangt der gemäßigte Antrag für den Ausschuss Beschlusskraft.

§ 41 Unterausschuss

Ein Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Unterausschuss einrichten, um eine zu behandelnde Angelegenheit vorzubereiten und einen Entwurf für einen Bericht oder eine Stellungnahme auszuarbeiten.

Für die Behandlung von Angelegenheiten in einem Unterausschuss gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Behandlung von Angelegenheiten in einem Ausschuss.

§ 42 (12.12.2005/10 v. 2006) Bericht und Stellungnahme des Ausschusses

Ein Ausschuss hat seinen Bericht oder seine Stellungnahme kurz zu fassen. Die Vorschläge des Ausschusses sind in Form einer EntschlieÙung zu fassen. Gleiches gilt für Einwände und abweichende Meinungen, sofern sie sich nicht lediglich auf die ÄuÙerung einer abweichenden Meinung beschränken.

Im Bericht und in der Stellungnahme werden die Mitglieder vermerkt, die an der Behandlung zur Entscheidung der Angelegenheit teilgenommen haben. Hat ein Mitglied lediglich teilweise an dieser Behandlung teilgenommen, so ist dies anzugeben.

Einwände gegen einen Bericht und abweichende Meinungen zu einer Stellungnahme sind binnen der vom Ausschuss angeordneten Frist dem Sekretär des Ausschusses mitzuteilen. Die Einwände gegen einen Bericht und die abweichenden Meinungen zu einer Stellungnahme müssen dem Standpunkt entsprechen, der von den Unterzeichnern in der Behandlung zur Entscheidung der Angelegenheit vertreten wurde. (13.12.2010/71 v. 2011)

Der Bericht und die Stellungnahme sowie die damit in Verbindung stehenden Einwände und abweichenden Meinungen werden vom Sekretär des Ausschusses überprüft, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

§ 43 (12.12.2005/10 v. 2006) Protokolle des Ausschusses

Über die Sitzung des Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, in dem die anwesenden Mitglieder, die angehörten Sachverständigen sowie die Vorschläge und Beschlüsse samt Abstimmungen vermerkt werden. Das Protokoll wird vom Sekretär des Ausschusses mit Unterschrift gegengezeichnet.

Die Protokolle und sonstigen Dokumente des Ausschusses werden nach Maßgabe der vom Ältestenrat gesondert erlassenen Richtlinien archiviert.

§ 43 a (12.12.2005/10 v. 2006) Öffentlichkeit von Dokumenten des Ausschusses

Die Protokolle des Ausschusses werden im Internet für die Öffentlichkeit zugänglich hinterlegt. Die Dokumente über die Behandlung einer Angelegenheit werden öffentlich, sobald die Angelegenheit im Ausschuss abschließend behandelt wurde. Eine Parlamentsfraktion, die im Ausschuss beziehungsweise dessen Unterausschuss nicht vertreten ist, hat jedoch Anspruch auf Abschriften der Dokumente über die Behandlung einer noch un abgeschlossenen Sache, sofern diese nicht geheim sind.

Die Dokumente des Ausschusses sind geheim zu halten, falls eine Erteilung von Angaben daraus erheblichen Schaden für Finnlands internationale Beziehungen oder Kapital- und Finanzmärkte verursachen oder eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen würde. Geheim zu halten sind auch Dokumente, die Angaben über Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse beziehungsweise den Gesundheitszustand oder die finanziellen Verhältnisse einer Person enthalten, wenn bei Erteilung der Angaben bedeutende Nachteile oder Schäden verursacht würden, es sei denn, ein bedeutendes gesellschaftliches Bedürfnis verlangt ihre Öffentlichkeit. Der Ausschuss kann auch aus einem anderen entsprechenden zwingenden Grund beschließen, dass ein Dokument geheim zu halten ist. (20.12.2018/123 v. 2019)

Auch Dokumente, die einer Verschwiegenheit unterfallen, die der Ausschuss aufgrund von § 50 Absatz 3 des Grundgesetzes angeordnet hat, sind geheim zu halten. Bei Behandlung von Angelegenheiten, die Finnlands internationale Beziehungen oder die Europäische Union betreffen, wird ein Ersuchen des Staatsrates, Verschwiegenheit zu wahren, befolgt, bis der zuständige Ausschuss eine Entscheidung über das Ersuchen gefasst hat.

Hinsichtlich der Geheimhaltungsfristen für Dokumente der Ausschüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 31 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden (621/1999), es sei denn, der Ausschuss beschließt eine kürzere Frist.

Der Ältestenrat kann nähere Anweisungen über die Öffentlichkeit von Dokumenten des Ausschusses erlassen.

§ 43 b (20.12.2018/123 v. 2019) Geheimhaltungspflicht bei der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Zusätzlich zu den Bestimmungen in § 43 a sind die Anlagen zu einem Protokoll des Parlamentarischen Kontrollgremiums und die sonstigen sich auf die in § 31 b geregelten Aufgaben des Ausschusses beziehenden Dokumente geheim zu halten, sofern nicht offensichtlich ist, dass eine Erteilung von Angaben daraus keinen Schaden für die internationalen Beziehungen Finnlands verursacht oder die nationale Sicherheit gefährdet. Über die Öffentlichkeit eines Dokuments entscheidet der Ausschuss. Angaben aus einem öffentlichen Dokument kann auch der Sekretär des Ausschusses erteilen.

§43 c (20.12.2018/123 v. 2019) Verschwiegenheitspflicht und Ausnutzungsverbot

Ausschussmitglieder oder Beamte dürfen nicht den geheimzuhaltenden Inhalt eines Dokuments oder eine Angabe, die, wäre sie in einem Dokument vermerkt, geheim zu halten wäre beziehungsweise einen sonstigen Umstand, über den der Ausschuss einen Stillschweigebeschluss nach § 50 Absatz 3 des Grundgesetzes gefasst hat, offenbaren.

Personen im Sinne von Absatz 1 dürfen geheimzuhaltende Angaben nicht zu eigenem oder eines anderen Vorteil oder eines anderen Schaden ausnutzen.

Die Bestrafung für Geheimnisbruchstraftaten und -delikte ist in §§ 1 und 2 des Kapitels 38 des Strafgesetzes (39/1889) geregelt.

§ 44 (2.2.2022/108) Großer Ausschuss

Sofern sich aus der Geschäftsordnung des Großen Ausschusses nicht anderes ergibt, gelten bei Behandlung von Angelegenheiten im Großen Ausschuss sinngemäß die Bestimmungen der §§ 34, 35, 37, 39 bis 43 und 43 a sowie des Abschnittes 8 a über Sitzungen mit Fernteilnahme.

**§ 44 gilt in der durch Beschluss 108/2022 geänderten Fassung vorübergehend vom 7.7.2022 bis zum 31.12.2022. Die frühere Fassung lautet:*

§ 44 (12.5.2005/10 v. 2006) Großer Ausschuss

Sofern sich aus der Geschäftsordnung des Großen Ausschusses nicht anderes ergibt, gelten bei Behandlung von Angelegenheiten im Großen Ausschuss sinngemäß die Bestimmungen der §§ 34, 35, 37, 39 bis 43 und 43 a.

Abschnitt 5

Behandlung von Angelegenheiten in der Plenarsitzung

§ 45 Plenarsitzungen

Plenarsitzungen werden je nach Arbeitssituation des Parlaments abgehalten. Der Parlamentspräsident beruft die Plenarsitzungen ein, wobei er nach Möglichkeit den vom Ältestenrat verabschiedeten Plenarsitzungsplan berücksichtigt. Plenarsitzungen werden vorrangig an anderen Werktagen als Montag und Samstag abgehalten.

§ 46 Tagesordnung der Plenarsitzung

Die Tagesordnung der Plenarsitzung enthält ein Verzeichnis der Sachen, um die es in der Sitzung geht, des Standes ihrer Behandlung und der mit den Sachen in Verbindung stehenden Dokumente.

Der Parlamentspräsident beschließt die Tagesordnung der Plenarsitzung. Wenn Sachen in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind die früheren Beschlüsse des Parlaments sowie die vom Ältestenrat verabschiedeten Plenarsitzungspläne zu berücksichtigen.

Der Parlamentspräsident kann eine verkündete Tagesordnung ändern und die Behandlung einer Sache unterbrechen.

§ 47 Anmeldung zur Plenarsitzung

Bei Beginn der Plenarsitzung wird eine Anwesenheitsfeststellung durchgeführt. Bei einer am selben Tag zu einem späteren Zeitpunkt abgehaltenen Plenarsitzung kann nach Ermessen des Parlamentspräsidenten die Anwesenheitsfeststellung unterbleiben, womit als anwesend die bei der vorhergegangenen Plenarsitzung anwesend gewesenen Abgeordneten gelten.

Ein Abgeordneter, der sich innerhalb von 15 Minuten nach der Anwesenheitsfeststellung bei der Plenarsitzung einfindet, gilt als anwesend bei der Anwesenheitsfeststellung. Ein Abgeordneter, der sich nach diesem Zeitpunkt bei der Plenarsitzung einfindet, wird als anwesend ab dem Zeitpunkt vermerkt, in dem er sich beim Parlamentspräsidenten anmeldet.

Absatz 3 aufgehoben durch Beschluss 17.12.2012/895.

§ 48 (8.10.2021/864) Registrierung von Abwesenheiten

Im Protokoll der Plenarsitzung wird ein Vermerk über eine Abwesenheit wegen einer mit der Parlamentsarbeit in Verbindung stehenden Arbeit oder einem rechtfertigenden persönlichen Grund vorgenommen.

Der Ältestenrat kann Anweisungen über die Registrierung von Abwesenheiten erteilen.

§ 49 Leitung der Plenarsitzung

Der Parlamentspräsident leitet die Plenarsitzung, hält dabei die Ordnung aufrecht und ruft die Beschluss- und Abstimmungsanträge auf. Der Parlamentspräsident darf nur etwas vorschlagen, was notwendig für den Vollzug des Grundgesetzes, der Geschäftsordnung des Parlaments oder der Beschlüsse des Parlaments ist.

Der Parlamentspräsident wacht darüber, dass die Redner bei der Sache bleiben, die behandelt wird. Weicht ein Redner von der Sache ab, so hat der Parlamentspräsident ihn an die Anforderung zu erinnern, bei der Sache zu bleiben. Hält sich der Redner nicht an die Ermahnung, so kann ihm der Parlamentspräsident das Wort entziehen.

§ 50 Redebeiträge

In der Plenarsitzung wird den Abgeordneten das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der sie sich angemeldet haben.

Dem Vertreter eines Ausschusses, dem ersten Unterzeichner einer in der Überweisungsdebatte befindlichen Abgeordneteninitiative und einem Parlamentsabgeordneten, der Vorsitzender eines vom Parlament gewählten Organs ist, das einen Bericht erstellt hat oder der derjenige ist, den das Organ dafür ausgewählt hat, den Bericht vorzutragen, wird das Wort für eine Einführungsrede vor anderen, die es beantragt haben, erteilt. Der Parlamentspräsident kann das Wort für eine Einführungsrede dem Vertreter eines Ausschusses, der eine Stellungnahme erteilt hat und aus besonderem Grunde auch dem ersten Unterzeichner eines Einwandes erst nach anderen Einführungsreden erteilen. Nach der erteilten Antwort auf eine Interpellation wird das Wort zuerst dem ersten Unterzeichner der Interpellation erteilt. (12.12.2005/10 v. 2006)

Der Parlamentspräsident kann nach seinem Ermessen einem Minister, dem Justizkanzler des Staatsrates und dem Bürgerbeauftragten des Parlaments das Wort auch vor anderen, die es beantragt haben, erteilen.

Der Ältestenrat kann im Voraus einen Teil einer Debatte für Redebeiträge veranschlagen, die höchstens eine vom Ältestenrat angesetzte Zeit dauern dürfen.

Die Worterteilung in Debatten zu aktuellen Angelegenheiten und in Fragestunden sowie bei Debatten über eine Erklärung des Ministerpräsidenten und über Auskünfte an einen Ausschuss sind in §§ 24 bis 26 und 30 a geregelt. (17.12.2012/895)

Der Ältestenrat kann nähere Anweisungen darüber erlassen, wie Redebeiträge beantragt und gehalten werden.

§ 51 Fraktionsreden

Bei der Behandlung eines Haushaltsplans, einer Erklärung und einer Berichtserstattung des Staatsrates sowie einer Interpellation findet das Verfahren von Fraktionsreden Anwendung, es sei denn, der Ältestenrat beschließt etwas anderes. Der Ältestenrat kann entscheiden, dass das Verfahren von Fraktionsreden auch bei Behandlung anderer Sachen von herausragender Bedeutung Anwendung findet. Bei der Erteilung des Wortes für Fraktionsreden werden jedoch die Bestimmungen in § 50 Absatz 2 und 3 angewandt.

Die Fraktionsreden werden in der Reihenfolge der Größe der bei Beginn der Legislaturperiode im Parlament konstituierten Parlamentsfraktionen gehalten, absteigend von der größten bis zur kleinsten Fraktion. Bei gleich großen Fraktionen wird die Reihenfolge im Ältestenrat durch Los entschieden. Der Ältestenrat kann die Reihenfolge der Fraktionsreden ändern, wenn während der Legislaturperiode eine Fraktion mit mindestens drei Abgeordneten gebildet wurde oder wenn es für die Überprüfung der Reihenfolge einen anderen schwerwiegenden Grund gibt.

Der Ältestenrat kann beschließen, dass nach den Fraktionsreden auch andere vor der Sitzung angemeldete Redebeiträge in der Reihenfolge nach Absatz 2 erfolgen.

Der Ältestenrat entscheidet, in welcher Phase der Debatte Abgeordnete von Parlamentsfraktionen, die nicht von der Reihenfolge nach Absatz 2 erfasst werden, das Wort ergreifen können.

Der Ältestenrat kann nähere Anweisungen über die Anwendung der Absätze 1 bis 4 erteilen.

§ 52 Erwiderungen

Der Parlamentspräsident kann unbeschadet der §§ 50 und 51 nach eigenem Ermessen und in einer von ihm bestimmten Reihenfolge das Wort zu einer kurzen Erwiderung auf einen Redebeitrag erteilen. (17.12.2012/895)

Der Ältestenrat erteilt nähere Anweisungen zur Erwiderung auf Redebeiträge.

§ 53 (17.12.2012/895) Behandlung von Gesetzentwürfen

Eine Angelegenheit, die einen Gesetzentwurf enthält, wird in der Plenarsitzung auf der Grundlage des Ausschussberichts in zwei Lesungen behandelt.

In der ersten Lesung wird der Bericht des Ausschusses vorgetragen und es erfolgt eine allgemeine Debatte über die Sache. Hiernach wird in einer Detaildebatte über den Inhalt des Gesetzentwurfs abgestimmt. Der Inhalt des Gesetzentwurfes kann in der Detaildebatte ohne paragrafenspezifische Behandlung insoweit als in Fassung des Berichts verabschiedet festgestellt werden, als es in den Dokumenten der Sache keine von dem Bericht abweichenden Vorschläge für Vorschriften gibt und derartige Vorschläge auch nicht in dem in § 58 geregelten Verfahren erfolgt sind. In der ersten Lesung kann eine Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht beantragt werden.

Wird der Inhalt des Gesetzentwurfs in Fassung des Berichts verabschiedet, so wird festgestellt, dass die erste Lesung abgeschlossen ist. Anderenfalls wird die Angelegenheit in Fassung des Beschlusses des Parlaments an den Großen Ausschuss überwiesen. Der Große Ausschuss kann sich dem Beschluss des Parlaments anschließen oder Änderungen daran vorschlagen. Schlägt der Große Ausschuss Änderungen vor, kann das Parlament diese annehmen oder ablehnen. Hiernach wird festgestellt, dass die erste Lesung abgeschlossen ist.

In der zweiten Lesung, die frühestens am dritten Tag nach Abschluss der ersten Lesung abgehalten wird, beschließt das Parlament die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs sowie eine eventuelle Stellungnahme des Parlaments.

Der Vorschlag, dass ein Gesetzentwurf als eilbedürftig erklärt wird, muss, sofern er nicht in dem Bericht des Ausschusses gemacht wurde, in der zweiten Lesung der Sache vor Abschluss der Debatte erfolgen.

Während der ersten Lesung kann das Parlament die Sache an den Ausschuss, der sie vorbereitend behandelt hat oder an einen anderen Fachausschuss sowie im Verlaufe der allgemeinen Debatte an den Großen Ausschuss überweisen. Die Lesung wird auf der Grundlage des neu erstellten Berichts fortgesetzt.

§ 54 Behandlung vertagter Gesetzentwürfe und nicht ausgefertigter Gesetze

Ein vertagter Gesetzentwurf und ein nicht ausgefertigtes Gesetz werden in der Plenarsitzung als Gegenstand einer Lesung behandelt. Zu Beginn der Lesung wird der Bericht des Ausschusses vorgetragen und es erfolgt eine Debatte über die Sache. Danach beschließt das Parlament, den Gesetzentwurf oder das Gesetz inhaltlich unverändert zu verabschieden oder abzulehnen.

§ 55 Einzige Lesung

Andere als die in §§ 53 und 54 genannten Sachen auf der Tagesordnung einer Plenarsitzung, über die das Parlament entscheiden muss und für die keine anderweitigen Regelungen bestehen, werden in einer einzigen Lesung in die Plenarsitzung eingebracht. (17.12.2012/895)

Die Behandlung des Haushaltsentwurfs der Regierung ist zusätzlich in § 59 geregelt.

§ 56 Zustimmung zu internationalen Verpflichtungen oder deren Aufkündigung

Eine Angelegenheit, die die Zustimmung zu internationalen Verpflichtungen oder deren Aufkündigung betrifft, wird auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses zu einer einzigen Lesung in die Plenarsitzung eingebracht.

Sofern der Bericht des Ausschusses sowohl den Entwurf einer internationalen Verpflichtung als auch den Entwurf für ein Gesetz für deren Inkrafttreten enthält, wird der die Verpflichtung betreffende Entwurf in einer einzigen Lesung vorgetragen, während gleichzeitig der Gesetzentwurf in einer anderen Lesung vorgetragen wird. Das Parlament fasst zuerst Beschluss über den die Verpflichtung betreffenden Vorschlag.

§ 57 (13.12.2010/71 v. 2011) Vertagung

Eine Sache wird in der Überweisungsdebatte auf eine bald nachfolgende Plenarsitzung vertagt, wenn einer der Abgeordneten dies beantragt. Hiernach kann die Sache in der Überweisungsdebatte nicht mehr vertagt werden.

Der Bericht eines Ausschusses wird zuerst in der vertagten Sitzung vorgetragen, die frühestens am nächsten Tag abgehalten wird. Aus besonderem Grunde kann das Parlament jedoch entscheiden, die Sache schon auf eine am selben Tag abzuhaltende Sitzung zu vertagen.

In der ersten Lesung sowie in einer Lesung im Sinne von §§ 54 und 55 wird die Sache hiernach auf einen unterstützten Vorschlag hin einmal vertagt. Ansonsten wird die Sache vertagt, wenn das Parlament dies beschließt.

Erklärungen und Berichterstattungen des Staatsrates sowie Interpellationen können nach Beginn der betreffenden Debatten nicht vertagt werden. Die Vorschriften über die Vertagung von Sachen betreffen weder Erklärungen des Ministerpräsidenten noch aktuelle Stunden.

§ 58 Einbringen von Änderungsvorschlägen

Ein von einem Abgeordneten in der Plenarsetzung eingebrachter Vorschlag, der nicht in Dokumenten enthalten ist, ist dem Parlamentspräsidenten schriftlich vorzulegen, sofern dieser dies verlangt.

Ein in der ersten Lesung einer Gesetzgebungssache eingebrachter Änderungsvorschlag, der nicht in Dokumenten enthalten ist, soweit möglich, ohne Begründungen spätestens zwei Stunden vor der Plenarsitzung an die Zentralkanzlei zu übermitteln. Der Vorschlag wird den Abgeordneten übermittelt, bevor über die Sache Beschluss gefasst wird. Der Parlamentspräsident kann aus besonderem Grunde auch einen später gemachten Vorschlag zur Abstimmung stellen. (13.12.2010/71 v. 2011)

Die Bestimmungen in Absatz 2 werden in der zweiten Lesung einer Gesetzgebungssache sowie in einer Lesung im Sinne von §§ 54 und 55 auf nicht eine Ablehnung betreffende Vorschläge angewandt.

Das Einbringen von Änderungsvorschlägen in der Beratung über den Haushaltsentwurf der Regierung ist in § 59 Absatz 2 geregelt.

§ 59 Behandlung des Haushaltsentwurfs

Der Haushaltsentwurf der Regierung wird im Plenum auf der Grundlage des Berichts des Finanzausschusses in einer einzigen Lesung gemäß einer vom Parlament gebilligten Verfahrensweise behandelt. Haupttitel, Abteilungen oder Kapitel des Haushaltsentwurfs werden als in Fassung des Berichts verabschiedet festgestellt, wenn dazu keine Änderungsvorschläge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in diesem Paragraphen erfolgt sind. (17.12.2012/895)

Änderungsvorschläge zum Bericht des Finanzausschusses sind in der vom Parlament beschlossenen Zeit der Zentralkanzlei auch in dem Falle zu übermitteln, dass sie sich unter den Dokumenten befinden. Später erfolgte Änderungsvorschläge werden nicht behandelt, es sei denn, der Parlamentspräsident hält dies aus besonderem Grund für notwendig. (13.12.2010/71 v. 2011)

Vorschläge für neue, in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Ausgabenansätze oder die Aufnahme eines anderen Beschlusses in den Haushaltsentwurf werden bei der Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf nur dann berücksichtigt, wenn sie im Wege einer parlamentarischen Haushaltsplaninitiative eingebracht wurden. (13.12.2010/71 v. 2011)

Sofern das Parlament den Bericht des Finanzausschusses nicht unverändert angenommen hat, wird die Sache an den Finanzausschuss zurückverwiesen. Der Ausschuss kann dem Beschluss des Parlaments zustimmen oder Änderungen daran vorschlagen. Schlägt der Ausschuss Änderungen vor, entscheidet das Parlament über deren Annahme oder Ablehnung.

Wird der Staatshaushaltsplan nicht vor dem Wechsel des Haushaltsjahres veröffentlicht, so muss der Finanzausschuss dem Parlament vorschlagen, wie die Vorlage der Regierung über den Haushaltsplan als vorläufiger Haushaltsplan befolgt wird. Der Vorschlag des Ausschusses wird sinngemäß im selben Verfahren behandelt wie der Haushaltsentwurf.

Für die Behandlung des Nachtragshaushaltentwurfs gelten sinngemäß die Bestimmungen über den Haushaltentwurf.

§ 60 Beschluss- und Abstimmungsanträge

Wenn die Debatte über eine zu behandelnde Sache abgeschlossen ist, erstattet der Parlamentspräsident über die gestellten Anträge Bericht. Wird gegen den Bericht des Parlamentspräsidenten eine Einwendung erhoben, die dieser als zutreffend ansieht, hat er seinen Bericht zu berichtigen. Gibt die Einwendung nach Auffassung des Parlamentspräsidenten keinen Anlass zu einer Abänderung des Berichts, so entscheidet das Parlament über den Bericht. (17.12.2012/895)

Nach seinem Bericht unterbreitet der Parlamentspräsident einen Vorschlag, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt wird. Wenn beantragt wird, dass der Vorschlag des Parlamentspräsidenten zur Abstimmungsreihenfolge geändert wird, dieser Antrag nach Meinung des Parlamentspräsidenten jedoch nicht begründet ist, so entscheidet das Parlament über die Abstimmungsreihenfolge.

Nachdem die Abstimmungsreihenfolge beschlossen worden ist, macht der Parlamentspräsident einen Abstimmungsvorschlag, demzufolge die Antwort *ja* oder *nein* die Entscheidung des Parlaments zum Ausdruck bringt. Gibt es mehrere Beschlussanträge, so wird ein Antrag zur Abstimmung einem anderen gegenübergestellt, bis schließlich über alle Anträge abgestimmt worden ist.

Ein Antrag eines Abgeordneten, der keine Zustimmung gefunden hat, wird nicht zur Abstimmung gebracht.

Andere Debatten als über die in diesem Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten werden nicht zugelassen. Auch eine Abstimmung darüber, ob eine Abstimmung durchzuführen ist, ist nicht zulässig.

§ 61 Abstimmungsmethode

Abstimmungen werden als elektronische Abstimmungen, als Abstimmungen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder als offene Abstimmungen mit Stimmzetteln beziehungsweise als Fernabstimmung im Sinne des Abschnitts 8 a durchgeführt. Der Parlamentspräsident teilt die Abstimmungsmethode mit. Eine Debatte über die Abstimmungsmethode wird nicht zugelassen. (2.2.2022/108)

** Absatz 1 ist in der durch den Beschluss 108/2022 geänderten Fassung vorübergehend vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2022 in Kraft. Die frühere Fassung lautet:*

Abstimmungen werden als elektronische Abstimmungen, als Abstimmungen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder als offene Abstimmungen durchgeführt. Der Parlamentspräsident teilt die Abstimmungsart mit. Eine Debatte über die Abstimmungsart wird nicht zugelassen.

Eine elektronische Abstimmung wird, unabhängig davon, ob schon durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt wurde, durchgeführt, wenn der Parlamentspräsident hierzu einen Anlass sieht oder wenn die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben nach Auffassung des Parlamentspräsidenten keinen klaren Aufschluss gegeben hat beziehungsweise wenn ein Abgeordneter sie beantragt.

Eine offene Abstimmung mit Stimmzetteln wird durchgeführt, wenn eine elektronische Abstimmung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann oder wenn eine elektronische Abstimmung nach Auffassung des Parlamentspräsidenten keinen zuverlässigen Aufschluss ergeben hat beziehungsweise, wenn Stimmgleichheit vorliegt. Lag jedoch Stimmgleichheit in einer Abstimmung vor, die in der fraglichen

Behandlungsphase keinen endgültigen Beschluss des Parlaments betraf, so wird eine elektronische Abstimmung erneut durchgeführt und eine Abstimmung mit Stimmzetteln erst dann durchgeführt, wenn auch bei erneuter elektronischer Abstimmung Stimmgleichheit vorliegt.

Das bei Wahlen zu befolgende Abstimmungsverfahren ist in der Wahlordnung des Parlaments näher geregelt.

§ 62 Offene Abstimmung mit Stimmzetteln

Eine offene Abstimmung mit Stimmzetteln wird mit namentlichem Aufruf unter Verwendung von Stimmzetteln unterschiedlicher Farbe durchgeführt. Auf den Stimmzetteln muss der Name des Abgeordneten sowie die Wörter *ja*, *nein* oder *Enthaltung* abgedruckt sein. Andere Stimmzettel sind für ungültig zu erklären. Die Abgeordneten müssen ihre Stimmzettel in der Reihenfolge in die Urne einwerfen, in der ihr Name aufgerufen wurde. Die Stimmzettel werden verlesen und gezählt.

§ 63 Abstimmungsergebnis

Der Parlamentspräsident verkündet das Abstimmungsergebnis.

Die Ergebnisse aller Abstimmungen werden aufbewahrt und veröffentlicht. (17.12.2012/895)

Eine Debatte über die Angelegenheit wird nicht zugelassen. (17.12.2012/895)

§ 64 Begründungen eines Ausschussberichts

Die Begründungen eines Ausschussberichts gelten als angenommen, wenn das Parlament nichts anderes beschließt.

§ 65 Wahl des Ministerpräsidenten

Die Mitteilung des Präsidenten der Republik, wer Ministerpräsidentenkandidat ist, wird dem Parlament verkündet und die Angelegenheit auf eine spätere Plenarsitzung vertagt. Über die Zustimmung für den Ministerpräsidentenkandidaten wird eine elektronische Abstimmung oder eine offene Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Parlamentspräsident teilt die Abstimmungsmethode mit.

Die in § 61 Absatz 3 des Grundgesetzes genannte Wahl des Ministerpräsidenten erfolgt mit Namensaufruf unter Verwendung von Stimmzetteln, auf denen ausschließlich der Name des Abgeordneten abgedruckt sein darf. Der Abgeordnete muss auf den Stimmzettel den Namen der Person, die er wählt, so deutlich schreiben, dass keine Unklarheiten über die gemeinte Person entstehen können oder er muss den Stimmzettel leer lassen. Andere Stimmzettel sind für ungültig zu erklären. Die Stimmzettel werden verlesen und gezählt.

Im Protokoll wird vermerkt, wie ein jeder abgestimmt hat.

Über die in diesem Paragraphen genannte Sache wird keine Debatte zugelassen.

§ 66 Aufrechterhaltung der Ordnung in der Plenarsitzung

Beifallsbekundungen oder Bekundungen der Missbilligung sind in der Plenarsitzung des Parlaments nicht zugelassen.

Wer die Plenarsitzung von der Besuchertribüne aus mitverfolgt, muss die vom parlamentarischen Verwaltungsgremium erteilten Anordnungen und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anweisungen befolgen. Zur Wiederherstellung der Ordnung kann der Parlamentspräsident anordnen, dass die Tribünen geräumt werden.

§ 67 Geschlossene Sitzung

Ist der Parlamentspräsident der Auffassung, dass eine Angelegenheit ihrer Natur nach nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden kann, oder beantragen 25 Parlamentsabgeordnete die Behandlung einer Angelegenheit in einer geschlossenen Sitzung, so lässt der Parlamentspräsident die Besuchertribünen räumen und schlägt vor, dass das Parlament aufgrund von § 50 Absatz 1 des Grundgesetzes Beschluss darüber fasst, ob die Angelegenheit in einer geschlossenen Sitzung zu behandeln ist.

Das Parlament entscheidet über die Öffentlichkeit und Geheimhaltung des Protokolls der geschlossenen Sitzung und der in der Sitzung behandelten Dokumente.

Abschnitt 6

Die Dokumente des Parlaments

§ 68 Antworten und schriftliche Mitteilungen des Parlaments

Der Beschluss des Parlaments anlässlich einer Regierungsvorlage wird in der Antwort des Parlaments an den Staatsrat mitgeteilt. Durch schriftliche Mitteilung des Parlaments werden jedoch der vom Parlament verabschiedete Staatshaushaltsplan sowie andere Beschlüsse und Mitteilungen des Parlaments bekannt gegeben.

Hinsichtlich des letzten Sitzungsjahrs einer Legislaturperiode wird ein Verzeichnis derjenigen Regierungsvorlagen, Verordnungen, niederrangigeren Rechtsakte und Beschlüsse sowie Berichte erstellt, die nicht zu Ende behandelt werden konnten und hinfällig geworden sind. Die in das Verzeichnis aufgenommenen hinfällig gewordenen Angelegenheiten werden durch schriftliche Mitteilung des Parlaments dem Staatsrat oder dem Ersteller eines Berichts, falls dieser von einer anderen öffentlichen Stelle als der Regierung erteilt wurde, zur Kenntnis gegeben.

Der Parlamentspräsident und der Generalsekretär des Parlaments unterzeichnen die Antworten und schriftlichen Mitteilungen des Parlaments.

Der Ältestenrat entscheidet erforderlichenfalls über die Überprüfung des Wortlauts einer Antwort oder einer schriftlichen Mitteilung des Parlaments.

§ 69 (17.12.2012/895) Protokoll der Plenarsitzung

Über die Plenarsitzung wird ein Protokoll erstellt, in das Angaben über die Behandlung der Angelegenheiten und die in der Plenarsitzung geführten Debatten vermerkt werden. Die Angaben über die in einer Plenarsitzung gefassten Beschlüsse werden unverzüglich in einem Datennetz veröffentlicht.

Eine in das Protokoll aufzunehmende Rede wird dem Redner zur Überprüfung gegeben. Am Sachinhalt der Rede dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Wenn ein Abgeordneter sich einem Beschluss des Plenums nicht angeschlossen hat, hat er das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Das Protokoll wird vom Generalsekretär des Parlaments unterzeichnet. Das Protokoll wird unverzüglich in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Datennetz hinterlegt.

§ 70 Beschlussprotokoll der Plenarsitzung

Über die Plenarsitzung wird unverzüglich ein Beschlussprotokoll erstellt, in das Angaben zu den erfolgten Beschlüssen vermerkt werden.

Das Beschlussprotokoll ist öffentlich, wenn der Generalsekretär des Parlaments es unterzeichnet hat.

§ 71 (13.12.2010/71 v. 2011) Veröffentlichung von Dokumenten des Parlaments

Die Dokumente des Parlaments werden der Öffentlichkeit in einem Datennetz zugänglich gemacht. Von den Dokumenten des Parlaments werden die Protokolle der Plenarsitzungen des Parlaments und deren Zusammenfassung in schwedischer Sprache, die Regierungsvorlagen und die schriftlichen Mitteilungen über deren Rücknahme, die Schreiben des Staatsrates an das Parlament, Verordnungen oder andere niedriger rangige Rechtsakte und Beschlüsse, Bürgerinitiativen, Berichte, Erklärungen und Berichterstattungen des Staatsrates, das Verzeichnis hinfällig gewordener Gesetzentwürfe, die Berichte und Stellungnahmen der Ausschüsse, Antworten und schriftliche Mitteilungen des Parlaments, Abgeordneteninitiativen, Interpellationen sowie schriftliche Anfragen einschließlich der Antworten darauf veröffentlicht. (7.12.2011/1272)

Die in Absatz 1 genannten Dokumente können zusätzlich in gedruckter Form oder als sonstige Ausfertigung veröffentlicht werden.

Der Ältestenrat erteilt nähere Anweisungen über die Veröffentlichung der Dokumente des Parlaments.

Abschnitt 7

Verwaltung des Parlaments

§ 72 Parlamentarisches Verwaltungskollegium

Für die Verwaltung des Parlaments ist ein parlamentarisches Verwaltungskollegium eingerichtet. Ihm gehören der Parlamentspräsident und die Parlamentsvizepräsidenten an sowie vier vom Parlament aus

seiner Mitte gewählte Mitglieder, für die das Parlament mindestens vier und höchstens ebenso viele stellvertretende Mitglieder wählt, wie es im Parlament zu Beginn der Legislaturperiode konstituierte Parlamentsfraktionen und während der Legislaturperiode gebildete Parlamentsfraktionen mit mindestens drei Mitgliedern gibt. (17.4.2018/267)

Das parlamentarische Verwaltungskollegium ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das parlamentarische Verwaltungskollegium kann eine Angelegenheit auch mit vier Mitgliedern entscheiden, wenn diese den Beschluss einstimmig fassen.

Berichterstatter im parlamentarischen Verwaltungskollegium sind der Generalsekretär des Parlaments und der Verwaltungsdirektor des Parlaments sowie die vom parlamentarischen Verwaltungskollegium als Referenten abgeordneten Beamten der Parlamentskanzlei.

Das parlamentarische Verwaltungskollegium kann erforderlichenfalls auch zusammentreten, wenn das Sitzungsjahr unterbrochen ist beziehungsweise nachdem das Parlament seine Sitzungen eingestellt hat.

Sofern eine der Zuständigkeit des parlamentarischen Verwaltungskollegiums unterfallende Angelegenheit ihrer Eilbedürftigkeit wegen nicht vor dem parlamentarischen Verwaltungskollegium vorgetragen werden kann, entscheidet der Parlamentspräsident die Angelegenheit einstweilig auf Vortrag eines als Berichterstatter tätigen Beamten des parlamentarischen Verwaltungskollegiums. Der vorläufige Beschluss wird dem parlamentarischen Verwaltungskollegium so bald wie möglich zur Genehmigung vorgelegt.

§ 73 Aufgaben des parlamentarischen Verwaltungskollegiums

Die Aufgaben des parlamentarischen Verwaltungskollegiums bestehen darin:

- 1) die Verwaltung und Haushaltung des Parlaments zu leiten, beaufsichtigen und entwickeln sowie sich darauf beziehende Pläne und Entwicklungsvorschläge zu behandeln;
- 2) Vorschläge für die Verwaltung und Haushaltung des Parlaments zu unterbreiten;
- 3) über Ernennungen in ein Amt und ein befristetes Amtsverhältnis der Parlamentskanzlei sowie über Kündigungen von Beamten und Auflösungen von Amtsverhältnissen der Parlamentskanzlei insoweit zu entscheiden, als dies gesondert geregelt ist;
- 4) über Sonderurlaub für Beamte der Parlamentskanzlei sowie die Amtsführung während dieser Zeit insoweit zu entscheiden, als dies gesondert geregelt ist;
- 5) nach Anhörung der betreffenden Ausschüsse Anordnungen über die Sekretäre der Ausschüsse zu erteilen;
- 6) sonstige, sich auf Verwaltung und Haushaltung des Parlaments beziehende Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht dem Parlamentspräsidenten oder einem Beamten der Parlamentskanzlei zur Entscheidung zugewiesen sind;
- 7) Initiativen zum Erlass des Rechnungslegungsstatuts des Parlaments zu ergreifen;
- 8) Leitlinien für die Archivierung zu beschließen; sowie
- 9) sonstige Angelegenheiten zu entscheiden, die dem parlamentarischen Verwaltungskollegium durch Regelung im Gesetz, dieser Geschäftsordnung oder in Reglements oder Richtlinien zur Entscheidung zugewiesen sind.

§ 74 Parlamentskanzlei

Die Aufgabe der Parlamentskanzlei besteht darin, für das Parlament die Voraussetzungen zu schaffen, dass es seine Aufgaben als staatliches Organ erfüllen kann.

Die Parlamentskanzlei ist unter der Aufsicht des parlamentarischen Verwaltungskollegiums tätig.

§ 75 Generalsekretär des Parlaments

Sekretär des Parlaments und Leiter der Parlamentskanzlei ist der Generalsekretär des Parlaments, der vom Parlament gewählt wird.

Wenn das Amt des Generalsekretärs unbesetzt oder dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, nimmt der beigeordnete Generalsekretär des Parlaments die Aufgaben wahr. Ist auch der beigeordnete Generalsekretär an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert, so beruft der Parlamentspräsident eine von ihm als geeignet angesehene Person dazu, die Aufgaben des Generalsekretärs wahrzunehmen.

Abschnitt 8

Besondere Bestimmungen

§ 76 Sprachen der Parlamentsarbeit

Der finnische Text liegt der Behandlung im Parlament zugrunde. Der schwedische Text wird in der Parlamentskanzlei ausgearbeitet.

Eine Bürgerinitiative, die dem Parlament zur Behandlung übermittelt wird, wird in der Parlamentskanzlei ins Finnische oder Schwedische übersetzt. (7.12.2011/1272)

Die Vorlagen des parlamentarischen Verwaltungskollegiums an die Plenarsitzung werden ins Schwedische übersetzt.

Die Berichte des Parlamentspräsidenten über gestellte Anträge sowie die Mitteilung im Sinne von § 42 Absatz 2 des Grundgesetzes werden auf Finnisch und Schwedisch vorgetragen. Die sonstigen Mitteilungen des Parlamentspräsidenten werden auch auf Schwedisch vorgetragen, sofern dieser dies für erforderlich erachtet. Über den Inhalt eines in der Plenarsitzung auf Schwedisch gehaltenen Redebeitrags wird eine Zusammenfassung auf Finnisch vorgetragen.

Der Inhalt der finnischen Redebeiträge sowie die Vorschläge des Parlamentspräsidenten über die Abstimmungsreihenfolge und seine ausschließlich auf Finnisch vorgetragenen Mitteilungen werden für die schwedischsprachigen Abgeordneten individuell gedolmetscht, sofern sie dies wünschen.

Ein Ausschuss entscheidet über erforderliches Dolmetschen in den Ausschusssitzungen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird der Verlauf einer Sitzung jedoch individuell gedolmetscht, wenn sie dies wünschen.

§ 76 a (21.1.2015/63) Offenlegung von veröffentlichungspflichtigen Angaben der Abgeordneten

Ein Abgeordneter muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem seine Vollmacht geprüft wurde, dem Parlament solche nicht zur Abgeordnetentätigkeit gehörigen Aufgaben, unternehmerischen Tätigkeiten, Anteile an Unternehmen sowie sonstige bedeutende Vermögenswerte, die Bedeutung bei der Beurteilung seiner Tätigkeit als Abgeordneter haben können, offenlegen. Wesentliche Veränderungen bei den veröffentlichungspflichtigen Angaben, die während einer Legislaturperiode erfolgen, werden innerhalb von zwei Monaten ab Eintritt der Veränderung mitgeteilt.

Ein Abgeordneter muss dem Parlament auch solche aus nicht zur Abgeordnetentätigkeit gehörigen Aufgaben und gewerblichen Tätigkeiten erlangte Einkünfte offenlegen, die Bedeutung bei der Beurteilung seiner Tätigkeit als Abgeordneter haben können. Die Einkünfte werden kalenderjährlich bis Ende Juni des Jahres angezeigt, welches auf den Eingang der Einkünfte folgt.

Die Offenlegung der Angaben erfolgt gegenüber der Zentralkanzlei. Unterlässt ein Abgeordneter es trotz Aufforderung, die Angaben offenzulegen, so teilt der Parlamentspräsident dies im Plenum mit.

§ 76 b (21.1.2015/63) Register über veröffentlichungspflichtige Angaben

Die Zentralkanzlei führt ein Register, in dem die von den Abgeordneten erteilten, veröffentlichungspflichtigen Angaben hinterlegt sind. Die Angaben sind öffentlich und werden in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Datennetz hinterlegt. Die Daten werden aus dem Register und dem öffentlichen Datennetz gelöscht, wenn das Mandat des Abgeordneten endet.

§ 77 Unterbrechung des Mandats als Abgeordneter

Ein Abgeordneter, der zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wird, hat dem Parlamentspräsidenten mitzuteilen, ob er sein Mandat als Abgeordneter wahrnimmt oder als Mitglied des Europäischen Parlaments tätig wird. Die Mitteilung hat nach der Wahl zum Europäischen Parlament und vor dessen erster Plenarsitzung zu erfolgen. Nach einer Wahl zum Reichstag muss die Mitteilung spätestens um 12.00 Uhr des dritten Tages nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Vollmacht des Parlamentsabgeordneten geprüft wurde. Entscheidet sich der Abgeordnete für die Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments, so wird sein Mandat als Abgeordneter zu dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Vollmacht seines stellvertretenden Abgeordneten geprüft wird.

§ 78 Mitteilung an den Wahlkreisausschuss

Verstirbt ein Abgeordneter oder endet sein Mandat, so hat der Generalsekretär des Parlaments dies dem betreffenden Wahlkreisausschuss unverzüglich anzuzeigen.

Ist der Abgeordnete als Mitglied im Europäischen Parlament tätig, so hat der Generalsekretär des Parlaments dies dem betreffenden Wahlkreisausschuss unverzüglich anzuzeigen.

§ 79 Berechnung von Fristen bei der Arbeit des Parlaments

Fällt ein geregelter Stichtag oder der letzte Tag einer geregelten Frist auf einen Feiertag, den Selbständigkeitstag, den 1. Mai, Heiligabend oder Mittsommerabend beziehungsweise auf einen Samstag, so gilt der nachfolgende Werktag als Stichtag oder letzter Tag der Frist.

Die Frist für eine während des Sitzungsjahrs auszuführenden Maßnahme läuft nicht weiter, wenn das Sitzungsjahr unterbrochen ist. Der ausstehende Teil dieser Frist beginnt wieder mit dem Tag zu laufen, an dem das Parlament wieder zusammentritt.

Die Regelung in Absatz 2 findet keine Anwendung auf eine Frist, binnen der auf eine schriftliche Anfrage geantwortet wird.

§ 80 (13.12.2010/71 v. 2011) Mitteilungen über Plenarsitzungen und Sitzungen von Ausschüssen

Plenarsitzungen und ihre Tagesordnungen werden so rechtzeitig wie möglich vor der Plenarsitzung mitgeteilt. Der Ältestenrat entscheidet über die Art der Mitteilung.

Eine Einladung zur Sitzung eines Ausschusses wird so rechtzeitig wie möglich vor der Sitzung mitgeteilt.

Abschnitt 8 a (2.2.2022/108)

Telearbeit bei besonderen Umständen

§ 80 a (2.2.2022/108) Beschluss über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts

Wenn es zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments wegen einer ihren Ausmaßen nach besonders ernsten, weit verbreiteten und gefährlichen Pandemie unvermeidbar ist, kann das Parlament auf einen Vorschlag des Ältestenrats, dem mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfassungsausschusses jeweils einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beschließen, in dem auf die Parlamentsarbeit die Vorschriften dieses Abschnitts angewandt werden.

**Der durch Beschluss 108/2022 eingefügte § 80 a gilt vorübergehend vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2022.*

§ 80 b (2.2.2022/108) Telesitzung von Ausschüssen

Ein Ausschuss kann beschließen, dass man sich an einer Sitzung des Ausschusses mit Hilfe von datentechnischen Mitteln und Verbindungen, die der Ältestenrat zugelassen hat, beteiligen oder in der Sitzung anwesend sein kann (*Telesitzung des Ausschusses*). Der Vorsitzende des Ausschusses kann jedoch eine Telesitzung des Ausschusses zwecks Fassung eines Beschlusses über die Abhaltung von Telesitzungen beschließen.

Voraussetzung der Telesitzung des Ausschusses ist, dass diejenigen, die das Recht haben, an der Sitzung teilzunehmen oder ihr beizuwohnen, in einer datensicheren Video- und Audioverbindung (*Fernverbindung*) zueinander stehen.

Bei den Vorkehrungen für eine Telesitzung des Ausschusses ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gespräche des Ausschusses in der Telesitzung vertraulich durchgeführt werden können und dass Außenstehende über die Angelegenheiten oder Dokumente, die Gegenstand der Telesitzung des Ausschusses sind, keine Kenntnis erlangen, bevor diese öffentlich werden. Ein Parlamentsabgeordneter, der über eine Fernverbindung an einer Telesitzung teilnimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sich zur Zeit der Sitzung keine Außenstehenden mit ihm in denselben Räumlichkeiten aufhalten.

Bei der Telesitzung des Ausschusses dürfen keine geheimzuhaltenden Dokumente oder Angelegenheiten, die zum Stillschweigen verpflichten, behandelt werden.

Die Verpflichtung zum Stillschweigen und das Ausnutzungsverbot sind in § 43 c geregelt.

**Der durch Beschluss 108/2022 eingefügte § 80 b gilt vorübergehend vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2022.*

§ 80 c (2.2.2022/108) Fernabstimmung in der Plenarsitzung

Die Abstimmung in der Plenarsitzung kann mit Hilfe eines allen Abgeordneten zur Verfügung stehenden datensicheren IT-Systems, das der Ältestenrat zugelassen hat, durchgeführt werden (*Fernabstimmung*). Eine Wahl kann nicht als Fernabstimmung durchgeführt werden.

Der Parlamentspräsident informiert rechtzeitig über die Fernabstimmung vor deren Durchführung. Die Abgeordneten müssen sich innerhalb einer vom Parlamentspräsidenten vorgegebenen Frist für die Fernabstimmung anmelden. Die Abgeordneten geben ihre Stimme im Fernabstimmungssystem ab, nachdem sie zuverlässig ihre Identität nachgewiesen haben.

Der Parlamentspräsident entscheidet über die Durchführung einer Abstimmung als Fernabstimmung sowie über Beginn und Abschluss der Abstimmung.

Wenn eine Fernabstimmung nach Auffassung des Parlamentspräsidenten keinen zuverlässigen Aufschluss gegeben hat oder Stimmengleichheit vorliegt, kann der Parlamentspräsident eine erneute Abstimmung veranlassen.

Der Ältestenrat erteilt nähere Anweisungen über die Durchführung einer Fernabstimmung.

**Der durch Beschluss 108/2022 eingefügte § 80 c gilt vorübergehend vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2022.*

**Der durch Beschluss 108/2022 eingefügte Abschnitt 8 a gilt vorübergehend vom 7.2.2022 bis zum 31.12.2022.*

Abschnitt 9

Inkrafttreten

§ 81 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Durch diese Geschäftsordnung wird die am 19. Dezember 1927 beschlossene Geschäftsordnung des Parlaments einschließlich der später daran erfolgten Änderungen aufgehoben.

Inkrafttreten und Anwendung von Änderungsrechtsakten:

13.2.2003/118:

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

12.12.2005/10 v. 2006:

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

8.12.2006/1190:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 22. März 2007 in Kraft.

13.2.2007/219:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 22. März 2007 in Kraft.

9.5.2007/609:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Die parlamentarischen Rechnungsprüfer sind nicht verpflichtet, dem Parlament für das Jahr 2007 einen Bericht nach Maßgabe des bei Inkrafttreten dieses Beschlusses des Parlaments in Kraft befindlich gewesenen § 12 zu erteilen.

3.12.2009/1023:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.

13.12.2010/71 v. 2011:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

7.12.2011/1272:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. März 2012 in Kraft.

17.12.2012/895:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

16.12.2013/1022:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

21.1.2015/63:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 22. April 2015 in Kraft.

Die Regelung in § 76 a Absatz 2 findet keine Anwendung auf Einkünfte, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses erzielt wurden.

17.4.2018/267:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

20.12.2018/123 v. 2019:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

16.12.2019/1547:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

24.3.2020/150:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

15.10.2020/708:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2021.

8.10.2021/864:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft.

20.12.2021/1210:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2.2.2022/108:

Dieser Beschluss des Parlaments tritt am 7. Februar 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Unbeschadet der Regelung in § 80 a werden die Vorschriften in § 80 b über die Telesitzung von Ausschüssen bis zum 28. Februar 2022 angewandt. Datentechnische Mittel und Verbindungen, die der Ältestenrat zugelassen hat, sind dabei die in § 37 a Absatz 1 genannten, vom Ältestenrat zugelassenen datentechnischen Mittel und Verbindungen.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.